

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bad Laasphe vom 10.05.2012

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW 2011 S. 685) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S 766) hat der Rat der Stadt Bad Laasphe in seiner Sitzung am 10.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Rat und Verwaltung der Stadt Bad Laasphe sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzung des § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) und des § 1 (1) des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) verpflichtet und entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bad Laasphe gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Bad Laasphe zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Bestellung eines/einer Behindertenbeauftragten

1. Zur Förderung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung bestellt der Bürgermeister eine Fachkraft der Verwaltung zur/zum kommunalen Behindertenbeauftragten.
2. Der/Die Beauftragte wird organisatorisch dem Fachbereich Bürgerdienste angebunden und hat das Recht, dem Fachbereichsleiter oder direkt dem Bürgermeister seine Anliegen vorzutragen.

§ 3

Aufgaben des Behindertenbeauftragten

1. Der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bad Laasphe.
2. Er ist Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Er informiert über die gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxistipps und zeigt weitere Möglichkeiten auf, wie und wo Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen kompetente Hilfen finden können. Hierzu kann er auf die Beratungsstellen und Organisationen für Menschen mit Behinderung hinweisen und vermittelnd einwirken.

3. Dem Behindertenbeauftragten wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderung zu wahren und durchzusetzen. Er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken.
4. Der Behindertenbeauftragte achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu verwirklichen.
5. Der Behindertenbeauftragte wirkt bei der Gestaltung der politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen vor Ort mit.
6. Er wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen darauf,
 - in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schaffen
 - Barrieren abzubauen und
 - die Einstellung der Bürgerinnen und Bürger so zu verändern, dass Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen Bereichen teilhaben können.

§ 4

Informationsrecht und Befugnisse

1. Der Behindertenbeauftragte hat das Recht, die Stadt Bad Laasphe bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich aus dem BGG und dem BGG NRW ergeben, zu beraten und zu unterstützen.
2. Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von behinderten Menschen der Stadt Bad Laasphe berühren könnten, ist der Behindertenbeauftragte rechtzeitig zu informieren.
3. Er ist von den zuständigen Fachbereichen der Verwaltung rechtzeitig hinzuzuziehen, soweit zur behindertengerechten Gestaltung von Maßnahmen Stellungnahmen erforderlich werden. Dies betrifft insbesondere Fördermaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.
4. Der Behindertenbeauftragte hat die Befugnis, zu Vorhaben der Stadt Bad Laasphe gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abzugeben, soweit die Bedürfnisse behinderter Menschen tangiert werden.
5. Der Behindertenbeauftragte hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Ausschüsse sowie des Rates der Stadt Bad Laasphe, soweit Angelegenheiten betroffen sind, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können. Er hat in den Sitzungen ein Rede- und Anhörungsrecht bei diesen Angelegenheiten.
6. Alle Fachbereiche und Einrichtungen haben den Behindertenbeauftragten in seiner Aufgabewahrnehmung zu unterstützen.

§ 5

Berichtspflicht

Der Behindertenbeauftragte erstattet dem Ausschuss für Familien, Jugend, Soziales und Sport einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

Der Behindertenbeauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister der Stadt Bad Laasphe.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Bad Laasphe, 06. Juni 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Torsten Spillmann